

# Geschäftsbedingungen der Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG für Terminalüberlassung und Netzbetrieb

## 1. Vertragsgegenstand

### 1.1 Vertragsbestandteile

Diese Geschäftsbedingungen ergänzen den Serviceantrag im Hinblick auf

- die Überlassung und Instandhaltung von POS (Point of Sale)-Terminals durch die Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (im Folgenden: „Bank“)
- die Inanspruchnahme allgemeiner Netzbetriebsdienstleistungen der Bank sowie
- Zusatzleistungen im POS-Netzbetrieb der Bank; hierfür gelten ergänzend und in ihrem Regelungsbereich vorrangig die „Geschäftsbedingungen für Zusatzleistungen und Dienste“.

Den Inhalt der zwischen der Bank und dem Vertragspartner geschlossenen Servicevereinbarung bilden ausschließlich der Serviceantrag, die vorliegenden Geschäftsbedingungen, einschließlich der „Geschäftsbedingungen für Zusatzleistungen und Dienste“, die weiteren in der Servicevereinbarung in Bezug genommenen Anlagen sowie das Annahmeschreiben der Bank. Bei sich widersprechenden Bedingungen in den unterschiedlichen Dokumenten gilt die folgende, fallende Rangfolge: Soweit Zusatzleistungen vereinbart sind, die Geschäftsbedingungen für Zusatzleistung und Dienste, der Serviceantrag, die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Terminalüberlassung und Netzbetrieb, Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Dies gilt auch, wenn die Bank einen Vertrag durchführt, ohne der Geltung solcher Bestimmungen ausdrücklich zu widersprechen.

### 1.2 Vermittler

Sofern die Bank zum Vertragsschluss Vermittler einschaltet, haben diese weder eine Vollmacht zum Inkasso, noch zum Abschluss von Verträgen oder zur Änderung der Vertragsbedingungen.

### 1.3 Leistungen der Bank

Die unter diesen Geschäftsbedingungen von der Bank zu erbringenden Leistungen betreffen die Übermittlung von Daten zwischen dem Vertragspartner und Dritten (insbesondere kartenausgebenden Banken und Kartenorganisationen) im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs mittels Karten im Präsenzggeschäft. Präsenzggeschäft heißt, dass der Karteninhaber und die Karte oder ein anderes Zahlungsinstrument (z.B. ein speziell ausgerüstetes Mobiltelefon) bei dem jeweiligen Zahlungsvorgang präsent sind. Welche Leistungen die Bank gegenüber dem Vertragspartner konkret zu erbringen hat, ergibt sich aus dem zwischen den Parteien vereinbarten Leistungspaket. Der Leistungsgegenstand wird in diesen Geschäftsbedingungen, insbesondere in den Ziffern 2 und 3 sowie – wo einschlägig – den Geschäftsbedingungen für Zusatzleistungen und Dienste, beschrieben. Die Bank ist berechtigt, Dritte als Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer Leistungspflichten zu beauftragen.

### 1.4 Zahlverfahren als solche nicht Regelungsgegenstand

Diese Geschäftsbedingungen regeln nicht, inwieweit der Vertragspartner berechtigt oder verpflichtet ist, Kartenzahlungen zu akzeptieren und zu welchen Bedingungen die Bank ggf. Kartenzahlungen für den Vertragspartner abwickelt. Sofern der Vertragspartner mit der Bank zugleich einen Kartenakzeptanzvertrag geschlossen hat, sind die Bedingungen der Kartenakzeptanz in den „Geschäftsbedingungen der Bank für die Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft“ umschrieben. Die vorliegenden AGBs finden auf die Kartenakzeptanz keine Anwendung. Eine spezielle Regelung für das Zahlverfahren „electronic cash“ (girocard) enthält die nachfolgende Ziffer 1.5.

### 1.5 Zahlverfahren „electronic cash“ (girocard)

electronic cash (girocard) ist ein Zahlverfahren, bei dem Zahlungen mittels einer electronic cash-Debitkarte am POS-Terminal durchgeführt werden. Anbieter und Betreiber des electronic cash-Systems ist die Deutsche Kreditwirtschaft. Um am electronic cash-System teilnehmen zu können, muss der Vertragspartner die beigefügten „Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)“ inklusive des technischen Anhangs, zusammenfassend im Folgenden auch kurz „electronic cash-Händlerbedingungen“, akzeptieren. Mit der Annahme der vorliegenden Geschäftsbedingungen bestätigt der Vertragspartner gleichzeitig seine voll umfängliche Akzeptanz der Händlerbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bank wird als Netzbetreiber und Terminal-Zahlungsdienstleister im Sinne der Händlerbedingungen tätig, zieht für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister deren Gebühren ein und ist Ansprechpartner des Vertragspartners bei Fragen im Zusammenhang mit dem electronic cash-System.

## 2. Leistung „Überlassung von POS-Terminals“

### 2.1 Formen der Überlassung: Kauf oder Miete

Die Bank stellt POS-Terminals (nachfolgend auch „Terminals“) entweder kauf- oder mietweise zur Verfügung.

**2.2 Im Falle des Kaufs behält sich die Bank das Eigentum an gelieferten Terminals bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.**

**2.3 Für den Fall der Miete eines oder mehrerer Terminals durch den Vertragspartner gilt Folgendes:**

2.3.1 Der Vertragspartner darf gemietete Terminals nicht untervermieten, in sonstiger Weise Dritten überlassen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank anderweitige Verfügungen über den Mietgegenstand treffen.

2.3.2 Der Vertragspartner wird die Terminals bei Vertragsende auf seine Kosten, ordnungsgemäß verpackt, an die Bank zurückschicken. Wenn ein Terminal gegenüber dem Auslieferungszustand eine stärkere Abnutzung aufweist als diejenige, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch verursacht worden wäre, so ist der Vertragspartner verpflichtet, der Bank den Schaden zu ersetzen. Für eine Rücksendung ohne vollständige Absenderangaben stellt die Bank für die Ermittlung des Absenders eine Aufwandspauschale gemäß jeweils aktueller Preisinformation in Rechnung.

2.3.3 Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende, so ist die Bank berechtigt, dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 600,00,- € (sechshundert Euro) in Rechnung zu stellen.

2.3.4 Die Bank behält sich vor, Änderungen an vermieteten Terminals sowie Anbauten vorzunehmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Terminals dienen oder zur Erbringung der Leistungen der Bank erforderlich sind. Als Änderung gilt jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Auslieferungszustand einschließlich einer Änderung von Software und Funktionen. Als Anbauten gelten alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der überlassenen Geräte mit sonstigen Geräten, Einheiten oder Einrichtungen. Die Bank wird den Vertragspartner im Voraus und rechtzeitig über die geplanten Änderungen informieren. Der Vertragspartner hat die Änderung zuzulassen.

### 2.4 Gegenstand der Überlassung

2.4.1 Die Überlassung eines POS-Terminals, im Wege des Kaufs oder der Miete umfasst ausschließlich die für den Betrieb gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung in der Grundkonfiguration erforderlichen Geräte.

Zubehör, z.B. Akkus, Netzteile, Gerätetaschen, Bonrollen, Kassenkabel, zusätzliche Kabel, usw., ist gesondert zu erwerben. Zubehör und sonstige dem Vertragspartner von der Bank im Zusammenhang mit dem Betrieb von POS-Terminals überlassene Gegenstände unterliegen denselben Regeln wie POS-Terminals.

Ein POS-Terminal umfasst außerdem die Software-Programme und Funktionen, die für die Teilnahme am allgemeinen Netzbetrieb der Bank, einschließlich der Teilnahme des Vertragspartners am electronic cash-System zum Zeitpunkt des Beginns der Überlassung erforderlich sind.

2.4.2 Für die Erbringung von Zusatzleistungen im Netzbetrieb der Bank können spezielle Software-Programme und Funktionen erforderlich sein. Werden Zusatzdienste nach Vertragsbeginn vereinbart, müssen die entsprechenden Zusatzprogramme und -funktionen auf den vom Vertragspartner hierfür eingesetzten Terminals installiert werden. Wenn die vom Vertragspartner bisher eingesetzten Terminals hierfür nicht geeignet sind, kann es erforderlich sein, dass er auf eigene Kosten geeignete Terminals erwirbt oder anmietet. Einzelheiten sind in den „Geschäftsbedingungen für Zusatzleistungen und Dienste“ geregelt.

2.4.3 An der auf den überlassenen Terminals laufenden Software erhält der Vertragspartner ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses ist sachlich beschränkt auf den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software in Verbindung mit dem gekauften oder gemieteten Terminal im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners zur Entgegennahme kartengestützter Zahlungen für Waren und Leistungen im Präsenz- und/oder Fernabsatzgeschäft (vgl. Ziffer 1.1) und zeitlich stets auf die Laufzeit des Vertrages über die Teilnahme am Allgemeinen Netzbetrieb der Bank befristet.

### 2.5 Lieferung und Installation; Untersuchungs- und Rügepflicht

2.5.1 Die Bank sendet dem Vertragspartner innerhalb von 16 Werktagen nach Eingang des Serviceantrags sowie der Freischaltung des Netzbetriebs für den Vertragspartner durch die Bank („Freischaltung“) auf ihre Kosten und Gefahr Terminals in der vereinbarten Anzahl zu, die mit dem Serviceantrag entsprechenden Software vorkonfiguriert und getestet sind.

2.5.2 Hat der Vertragspartner „Eigeninstallation“ gewählt, informiert er sich selbst über die für Installation und Betrieb der Terminals gemäß den jeweiligen Betriebsanleitungen erforderlichen Voraussetzungen, stellt diese auf eigene Kosten rechtzeitig vor dem vereinbarten Freischaltungstermin her und installiert die Terminals nach Lieferung.

2.5.3 Hat der Vertragspartner den kostenpflichtigen Service „Vor-Ort-Installation“ gewählt, vereinbart die Bank innerhalb von 16 Werktagen nach Eingang des Serviceantrags einen Installationstermin. Sind die Installationsvoraussetzungen seitens des Vertragspartners nicht gegeben, hat der Vertragspartner für den der Bank entstehenden Mehraufwand aufzukommen. Bei der Installation schließt die Bank die POS-Terminals an und führt deren Betriebsbereitschaft herbei. Dies umfasst nicht die Verbindung der POS-Terminals mit sonstigen Geräten und Programmen des Vertragspartners, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2.5.4 Sämtliche aufgrund der vorliegenden Bedingungen zwischen den Parteien vereinbarten Termine, einschließlich der Liefer- und Installationstermine sind nur verbindlich, wenn sie durch die Bank ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

2.5.5 Der Vertragspartner hat gelieferte Terminals bei Anlieferung auf Transportschäden zu untersuchen, diese zu dokumentieren und der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Vertragspartner hat die Terminals des Weiteren unverzüglich nach der Anlieferung auf äußere Mängel zu untersuchen und diese der Bank unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Anlieferung, schriftlich anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens zehn Werktage nach Feststellung, schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzungen der Rügepflicht gilt bei Kaufterminals § 377 HGB, bei Mietterminals § 536b und § 536c Absatz 2 BGB.

### 2.6 Änderungen durch den Vertragspartner

2.6.1 Will der Vertragspartner Änderungen an den Terminals vornehmen, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Bank in Textform. Nimmt der Vertragspartner Änderungen ohne die vorherige Zustimmung der Bank vor, entfallen bei Mängeln Sach- und Rechtsmängelansprüche, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass Mängel nicht auf den vorgenommenen Änderungen beruhen.

2.6.2 Der Standort bzw. der Einsatzort der Terminals ergibt sich aus dem Serviceantrag und darf bei Mietterminals und bei Kaufterminals, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, nicht ohne die vorherige Zustimmung der Bank verändert werden. Diese wird nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Eine Standortänderung kann Zusatzkosten verursachen. Die Bank wird dem Vertragspartner ggf. ein Angebot unterbreiten.

2.6.3 Bei Teilnahme am allgemeinen Netzbetrieb der Bank sind vom Vertragspartner weitere Bestimmungen zur zulässigen Nutzung der Terminals zu beachten (vgl. Ziffer 4).

### 2.7 Störungsbeseitigung, Reparaturen

#### 2.7.1 Umfang des Störungsbeseitigungsservices

Der Störungsbeseitigungsservice der Bank umfasst die technische Beratung und Störungsaufnahme über eine täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonhotline sowie – vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes – die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Terminals.

Er umfasst nicht die Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- Änderungen der Voraussetzungen der Zulassung zum Netzbetrieb der Bank (vgl. Ziffer 5.1);
- Pflichtwidriges, schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung, Verwendung von nicht durch die Bank bereitgestellten oder eingebrachten Programmen auf dem POS-Terminal oder Unterlassen der in der jeweiligen Bedienungsanleitung angegebenen Wartungsmaßnahmen durch den Vertragspartner;
- Pflichtwidriges oder rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten sonstiger Dritter, insbesondere nicht der Gebrauchsanweisung entsprechende Nutzung des Terminals, Akte von Vandalismus oder Zugriffe unbefugter Dritter auf das Terminal (es sei denn, es handelt sich um das Verhalten eines Erfüllungsgehilfen der Bank);
- Höhere Gewalt, insbesondere Wasser- oder Brandschäden.
- Dem Vertragspartner obliegt eine Mitwirkungspflicht im Rahmen des Zumutbaren zur Analyse und Beseitigung der Störung.

2.7.2 Soweit Maßnahmen an einem Terminal erforderlich sind, hat der Vertragspartner die Wahl zwischen dem „Depot-Störungsbeseitigungsservice“ (Ziffer 2.7.4) oder dem „Vor-Ort-Störungsbeseitigungsservice“ (Ziffer 2.7.5). Bei Mietterminals ist der Depot-Störungsbeseitigungsservice in der Mietpauschale inbegriffen; im Gegenzug steht dem Mieter ein Recht auf Minderung der Miete wegen Mängeln nicht zu.

2.7.3 Stellt sich heraus, dass die Beseitigung einer Störung nicht vom Störungsbeseitigungsservice umfasst ist, trägt der Vertragspartner die Versandkosten bzw. die Kosten der Anfahrt des Servicetechnikers. Bei Mietterminals trägt der Vertragspartner außerdem die Kosten der Beseitigung der Störung gemäß Preisliste. Bei Kaufterminals erstellt die Bank einen Kostenvorschlag und beseitigt die Störung erst nach Beauftragung durch den Vertragspartner.

#### 2.7.4 Depot-Störungsbeseitigungsservice

Wenn die ordnungsgemäße Störungsmeldung an einem Werktag bis 16:00 Uhr bei der Bank eingegangen ist und keine weiteren Maßnahmen zur Störungsbeseitigung Abhilfe schaffen (siehe Mitwirkungspflicht Ziffer 2.7.1), sendet die Bank dem Vertragspartner noch am selben Tag, sonst am folgenden Werktag per Versand/Kurier ein Ersatzgerät zu, wenn der Vertragspartner in Deutschland ansässig ist. Die Übergabe des Ersatzgerätes erfolgt in den Räumen des Vertragspartners, der Vertragspartner übergibt das zu ersetzende Gerät zum gleichen Zeitpunkt an den Kurier (Postbox-Verfahren). Trifft der Kurier keine seitens des Vertragspartners zur Entgegennahme des Ersatzgerätes autorisierte Person an, kann nach Rücksprache mit dem Vertragspartner ein weiterer, für den Vertragspartner kostenpflichtiger Austauschversuch unternommen werden. Der Vertragspartner installiert das Ersatzgerät selbst. Weitere Unterstützungshandlungen (z.B. Reparaturen an Terminals) sind im Depot-Störungsbeseitigungsservice nicht umfasst, können aber vom Vertragspartner gegen gesonderte Vergütung erworben werden.

Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, im Rahmen der Störungsmeldung einen Expressversand in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

#### 2.7.5 Vor-Ort-Störungsbeseitigungsservice

Innerhalb Deutschlands (ausgenommen Inseln, die nicht über Straßen erreichbar sind) erfolgt der Austausch des Gerätes durch einen Servicetechniker innerhalb von 72 Stunden nach dem Tag, an dem die ordnungsgemäße Störungsmeldung bis 16:00 Uhr bei der Bank eingegangen ist, exklusive Sonn- und Feiertage. Dieser Service wird gemäß Preisliste gesondert berechnet.

### 3. Leistung „Allgemeiner Netzbetrieb“

#### 3.1 Routing

Die Bank ermöglicht als Netzbetreiber die elektronische Datenübermittlung zwischen POS-Terminals für das Präsenzgeldgeschäft über ein dediziertes Netz an die Anbieter der vom Vertragspartner ausgewählten Kartenzahlverfahren (Kreditkarten, Kundenkarten, Maestro, V PAY und electronic cash/girocard) und von diesen eingeschaltete Dritte, die Zahlungen autorisieren und abwickeln. Die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten liegt ebenso außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bank wie die Verfügbarkeit, Sicherheit und Schnelligkeit der rechnerangeschlossenen Autorisierungs- und Übermittlungssysteme Dritter. Für Ausfälle auf Seiten der Anbieter der Kartenzahlverfahren und von diesen eingeschalteter Dritter, z.B. der Autorisierungszentralen der Deutschen Kreditwirtschaft im Rahmen des electronic cash (girocard)-Systems, ist die Bank nicht verantwortlich.

Erfolgen Autorisierungen im Offline-Betrieb, leitet die Bank auch diese Transaktionen mit dem Kassenschnitt des Vertragspartners in den Zahlungsverkehr ein.

Die Entgegennahme von Zahlungen für den Vertragspartner und deren Auszahlung an ihn ist nicht Gegenstand des allgemeinen Netzbetriebs.

#### 3.2 Elektronisches SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA ELV)

Beim Zahlverfahren Elektronisches SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA ELV) werden die Daten, die für eine Lastschrift notwendig sind (Kontonummer, Bankleitzahl) von dem Magnetstreifen bzw. dem Chip der Bezahlkarte ausgelesen. Zum Zwecke der Erteilung einer Lastschriftzugermächtigung/eines SEPA-Mandats wird vom Terminal ein Beleg inklusive Lastschriftzugermächtigungstext ausgedruckt, der vom Karteninhaber unterschrieben wird. Diese Lastschrift wird elektronisch dem kartenausgebenden Institut zur Einlösung vorgelegt. Die Transaktionen verbleiben bis zum Kassenschnitt offline im POS-Terminal und werden danach in den Zahlungsverkehr eingeleitet. Die Umsatzschrift erfolgt zu den Bedingungen der Hausbank des Vertragspartners. Der Vertragspartner trägt das Risiko hinsichtlich der Bonität des Karteninhabers, seines späteren Widerspruchs und gefälschter oder gestohlener Karten selbst. Im Rahmen des SEPA Lastschriftverfahrens kann aus technischen Gründen seitens des

Terminals bzw. der Kasse bei einer Offline-Transaktion nicht die für ein gültiges Mandat erforderliche IBAN auf dem Beleg angegeben werden, was dazu führt, dass sich die Widerspruchsfrist des Karteninhabers gegen vorgenommene Lastschriften auf 13 Monate ab Belastung verlängert. Die Aufbewahrung der unterschriebenen Lastschriftbelege im Original wird daher dringend angeraten. Durch die Rücklastschrift eines Karteninhabers wird der Vertragspartner weder von seiner Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte befreit, noch erlangt er für ein bereits gezahltes Entgelt einen Rückerstattungsanspruch. Der von der Bank vorgegebene Bontext sowie die datenschutzrechtliche Information sind auf dem Mandat aufzuführen.

#### 3.3 SEPA ELV Plus (mit Sperrdateiabfrage)

3.3.1 Im Rahmen des elektronischen SEPA-Lastschriftverfahrens mit Sperrdateiabfrage prüft die Bank, ob zu der eingesetzten Karte ein Sperrvermerk bei dem von der InterCard AG, Mehlbeerenstraße 4, 82024 Taufkirchen bei München („InterCard“) geführten Sperrabfragesystem, in dem Daten fehlgeschlagener Lastschriftzüge aus kartengestützten Verfügungen abrufbar vorgehalten werden, vorliegt. Die Bank übermittelt das Ergebnis der Prüfung an das Terminal. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene Karte in dem vorgenannten Sperrabfragesystem zum Zeitpunkt der Abfrage nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden, noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder seitens der Bank abgegeben.

3.3.2 Die Übermittlung von Daten an die von der InterCard geführte Sperrdatei und die Speicherung von Daten in dieser Datei beruhen auf gesetzlichen Erlaubnistatbeständen gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

3.3.3 Der Vertragspartner wird den von der Bank auf ihrer Homepage bereitgestellten Bontext nutzen. Der Bontext sowie die ebenfalls auf dem Beleg aufzuführende datenschutzrechtliche Information sind unter der URL <http://www.vr-pay.de/index.php/vertragsbestandteile> abrufbar.

3.3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den jeweils von der Bank aktuell vorgegebenen Bontext sowie die datenschutzrechtliche Information zu nutzen. Änderungen werden dem Vertragspartner rechtzeitig vorab mitgeteilt.

3.3.5 Zur Einhaltung erforderlicher Informationspflichten gegenüber den Karteninhabern ist es darüber hinaus erforderlich, den Bontext an einer frei zugänglichen Stelle innerhalb des Ladengeschäfts/der Filiale auszuhängen.

### 4. Nutzungsbedingungen

4.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, wird der Vertragspartner die Leistungen der Bank sowie die an den Netzbetrieb der Bank angeschlossenen POS-Terminals ausschließlich in Deutschland einsetzen.

4.2 Der Vertragspartner darf die im Rahmen der Teilnahme am allgemeinen Netzbetrieb der Bank von ihm genutzten Terminals, unabhängig davon, ob ihm diese von der Bank überlassen wurden oder von einem Dritten, ausschließlich für die Ausführung bargeldloser Zahlvorgänge im stationären Handel einsetzen.

4.3 Der Einsatz erfolgt an den vertraglich vereinbarten Aufstellungsorten. Änderungen sind mit der Bank vorher abzustimmen und können Kosten auslösen. Ziffer 2.6.2 (Standortänderung bei Mietterminals und Kaufterminals unter Eigentumsvorbehalt) bleibt unberührt.

4.4 Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die Terminals ordnungsgemäß und entsprechend ihrer Betriebsanleitung bedient werden und aus seinem Einflussbereich keine Störungen des Netzbetriebs resultieren.

4.5 Der Vertragspartner wird die in der Betriebsanleitung seines/seiner POS-Terminal(s) aufgeführten und die von der Bank gegebenen Sicherheitshinweise beachten und auch sein an Terminals eingesetztes Personal entsprechend instruieren. Insbesondere sind die in der jeweiligen Betriebsanleitung aufgeführten Sicherheitsmerkmale der Terminals vor jeder Inbetriebnahme und mindestens werktäglich vom Vertragspartner zu überprüfen. Der Vertragspartner überwacht das POS-Terminal während der Nutzung, insbesondere trifft er Vorkehrungen gegen einen Zugriff Unbefugter auf das Terminal.

4.6 Stellt der Vertragspartner Unregelmäßigkeiten insbesondere an den Sicherheitsmerkmalen (Siegel, POS-Terminal-Gehäuse, unautorisierte Inbetriebnahme und Nutzung) fest, informiert er unverzüglich die Bank.

4.7 Der Vertragspartner informiert die Bank oder die von der Bank eingeschalteten Subunternehmer unverzüglich und auf Anforderung schriftlich über alle Störungen des Zahlungsverkehrs.

4.8 Um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen jeweils bestimmte technische und rechtliche Voraussetzungen bei dem Vertragspartner erfüllt sein, für deren Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Vertragspartner verantwortlich ist. Darüber hinaus wird der Vertragspartner erforderliche Mitwirkungsleistungen erbringen.

- ist es erforderlich, dass der Vertragspartner als Voraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr eigenverantwortlich weitere Verträge mit Dritten (z.B. Kreditkartenunternehmen, Banken, Telekommunikations-Provider) schließt;
  - kann die Leistung Allgemeiner Netzbetrieb (Ziffer 3) nur in Anspruch genommen werden, soweit der Vertragspartner über POS-Terminals verfügt, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Netzbetrieb der Bank erfüllen;
  - können Zusatzleistungen im Netzbetrieb nur in Anspruch genommen werden, wenn der Vertragspartner an den allgemeinen Netzbetrieb der Bank angeschlossen ist und die von ihm genutzten POS-Terminals die in den „Geschäftsbedingungen für Zusatzleistungen und Dienste“ angegebenen, speziellen Voraussetzungen erfüllen.
- 4.9 Die Herbeiführung und Erhaltung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen ist Sache des Vertragspartners. Leistungen der Bank zur Herstellung der techni-

schen Voraussetzungen beim Vertragspartner oder zur Änderung der technischen Voraussetzungen werden – wie alle zusätzlichen Leistungen – nur gegen zusätzliches Entgelt erbracht und bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

4.10 Der Vertragspartner stellt sicher, dass er über sämtliche erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten und Durchführung dieses Vertrages verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Bank die Servicevereinbarung fristlos kündigen; weitergehende Ansprüche der Bank bleiben unberührt.

4.11 Der Vertragspartner wird der Bank auf Aufforderung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gewähren, um der Bank die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Servicevereinbarung zu ermöglichen. Prüfungshandlungen wird die Bank in der Regel mit einem Vorlauf von drei Werktagen ankündigen, können bei Bedarf aber auch kurzfristig erfolgen.

## 5. Pflichten des Vertragspartners; Zusatzkosten

### 5.1 Änderungen; Systemaktualisierungen

5.1.1 Die Voraussetzungen für die Nutzung von Zahlungsterminals im kartengestützten Zahlungsverkehr können sich während der Vertragslaufzeit ändern, u.a. durch gesetzliche Vorschriften, Vorgaben der Finanzaufsicht und Vorgaben der Anbieter der Zahlverfahren.

5.1.2 Während der Vertragslaufzeit und solange die Terminals auf die Bank initialisiert sind, ist die Bank berechtigt, in unregelmäßigen Abständen Systemaktualisierungen und -anpassungen vorzunehmen. Dies erfolgt durch die Bereitstellung von Softwareupdates, die die Bank von den Anbietern der Zahlverfahren erhält oder selbst erstellt. Diese stellt die Bank dem Vertragspartner unabhängig vom Bestehen eines Wartungsvertrages bereit. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an den Anpassungen der Systeme, insbesondere der Installation von Updates auf den von ihm genutzten POS-Terminals, mitzuwirken. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass der Vertragspartner gewährleistet, dass die Terminals an die Stromversorgung angeschlossen sind und die POS-Terminals vor jeder Nutzung zur Abwicklung von Transaktionen zum Verbindungsaufbau für die Datenübermittlung bereitgemacht werden, sodass die Updates jeweils unverzüglich nach ihrer Bereitstellung automatisch auf die POS-Terminals heruntergeladen werden können. Außerdem wird der Vertragspartner der Bank auf Anfrage unverzüglich Auskünfte über den aktuellen Stand der notwendigen Anpassungen am POS-Terminal (z.B. durch Software-Updates) erteilen.

5.1.3 Die Anpassungen/Updates können gesondert kostenpflichtig sein. Ist der Vertragspartner nicht bereit, ein erforderliches Update abzunehmen, kann er das entsprechende Update ablehnen. In diesem Falle ist jedoch die Bank berechtigt, die entsprechenden Funktionen, die das Update aus den unter 5.1.1 benannten Gründen benötigen, zu sperren. Der zugrundeliegende Serviceantrag bleibt weiterhin unberührt.

### 5.2 Durchführung Terminalkassenschnitt

5.2.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, mindestens einmal in der Woche einen POS-Terminalkassenschnitt durchzuführen.

5.2.2 Unabhängig hiervon ist die Bank jederzeit berechtigt, einen Kassenschnitt für die online übertragenen Umsätze durchzuführen. Im POS-Terminal gespeicherte Offline-Umsätze sind hiervon nicht betroffen.

### 5.3 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

5.3.1 Die Bank speichert die Zahlungsverkehrsdateien 90 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet die Bank eine Recherchegebühr.

5.3.2 Für die Einhaltung der 8-Tages-Frist im Rahmen des electronic cash-Verfahrens oder die Einhaltung sonstiger Fristen ist der Vertragspartner allein verantwortlich. Die Bank übernimmt für deren Einhaltung keinerlei Verpflichtungen.

5.3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch zehn Werktage nach Durchführung des Kassenschnitts zu überprüfen, ob der Zahlungseingang der eingereichten Umsätze korrekt erfolgt ist. Reklamationen sind unverzüglich an die Bank zu richten.

### 5.4 Informationspflicht

5.4.1 Der Vertragspartner wird die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen bei Vertragsschluss und während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig, unverzüglich und richtig zur Verfügung stellen. Die Informationen sowie die im POS-Netzbetrieb entstandenen Informationen werden für die Zwecke der Erstellung der Lastschriftdateien, der Bearbeitung von Reklamationen, der Abrechnung der Autorisierungsentgelte, der Gebührenabrechnung sowie der Erfüllung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zwischengespeichert.

5.4.2 Änderungen, insbesondere ein Adressen-, Inhaber- oder Rechtsformwechsel, Änderung der Umsatzsteuer-ID, der Bankverbindung oder des Kontoinhabers, sind der Bank unverzüglich und schriftlich zu übermitteln.

## 6. Entgelte

6.1 Die vom Vertragspartner zu entrichtende Vergütung richtet sich nach dem Serviceantrag und der Preisinformation. Die angegebenen Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu Zeitpunkt der Rechnungstellung. Durch die vereinbarten Preise werden ausschließlich die in der Servicevereinbarung genannten Lieferungen und Leistungen der Bank abgegolten. Zusätzliche Leistungen stellt die Bank nach Aufwand und der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste in Rechnung.

6.2 Für die Entgelte, die vom Vertragspartner an die am electronic cash (girocard)-System teilnehmenden Kreditinstitute zu zahlen sind, gilt Folgendes: Sofern die Höhe der electronic cash-Entgelte durch die VR-Payment GmbH als Händlerkonzentrator vereinbart und vom Vertragspartner genehmigt ist, ist diese Höhe maßgebend. Sofern der Vertragspartner selbst oder über andere Beauftragte abweichende electronic cash-Entgelte vereinbart, hat

der Vertragspartner die Umstellung mindestens drei Monate vor dem gewünschten Umstellungszeitpunkt unter Vorlage der für die Umstellung erforderlichen Nachweise und Daten schriftlich zu beantragen. Die Bank wird prüfen, ob und zu welchen Bedingungen sie Einzug, Weiterleitung und Abrechnung der abweichenden electronic cash-Entgelte übernehmen kann. In jedem Fall kann die Umstellung nur jeweils zum Kalendermonatswechsel und frühestens nach einer Laufzeit von zwölf Monaten der über die VR-Payment GmbH als Händlerkonzentrator geschlossenen Entgeltvereinbarung erfolgen.

6.3 Änderungen können gemäß Ziffer 7 erfolgen.

6.4 Die Bank erteilt dem Vertragspartner monatliche Abrechnungen, in denen die Entgelte der Bank sowie die vom Vertragspartner im Rahmen des electronic cash (girocard)-Zahlverfahrens der Deutschen Kreditwirtschaft (vgl. Ziffer 1.5) den teilnehmenden Kreditinstituten geschuldeten ec-cash-Entgelte aufgeführt sind.

6.5 Einwände gegen die Abrechnung sind vom Vertragspartner innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Der Vertragspartner trägt die Beweislast für die Fehlerhaftigkeit der Abrechnung. Bei Einwänden gegen Teile von in Rechnung gestellten Beträgen sind nicht bestrittene Teile der Rechnung zu entrichten.

6.6 Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung eines unbestrittenen Rechnungsbetrages oder von Teilen davon in Verzug, so kann die Bank ihre Leistungen einstellen, sofern der Vertragspartner die Zahlung auch nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet hat. Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte der Bank wegen Verzugs bleiben unberührt.

6.7 Laufende Entgelte (z.B. für Netzservice, Terminalmiete und Wartung) werden ab dem Tag der Netzfriegabe/Freischaltung ggf. zeiteinteilig pro vereinbartem Zeitintervall berechnet. Nutzungsabhängige Entgelte (beispielsweise Entgelte pro Transaktion) werden monatlich im Nachhinein berechnet.

6.8 Zahlungen sind grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung beim Vertragspartner fällig.

6.9 Der Vertragspartner kann gegenüber Forderungen der Bank nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte kann der Vertragspartner nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

## 7. Vertragsänderungen

7.1 Die Bank behält sich die Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Terminalüberlassung und Netzbetrieb, einschließlich der Preisgestaltung, vor. Sie wird diese dem Vertragspartner durch Benachrichtigung in Textform spätestens acht Wochen vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens mitteilen. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung („Widerspruch“) der Bank nicht binnen vier Wochen nach Zugang der geänderten Bestimmungen schriftlich mitgeteilt hat. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, steht der Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das sie innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Widerspruchs durch den Vertragspartner ausüben kann. Das Kündigungsrecht der Bank kann auch auf Teile der vereinbarten Leistungen beschränkt sein.

7.2 Ziffer 7.1 gilt auch bei der Anbindung weiterer Zahlverfahren gegen zusätzliches Entgelt mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung lediglich der Anbindung des neuen Zahlverfahrens widersprechen kann, die Servicevereinbarung jedoch ansonsten unberührt bleibt.

## 8. Leistungsstörungen

8.1 Leistungsstörungen sind unverzüglich unter genauer Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störung und möglicher Ursachen der Bank mitzuteilen. Der Vertragspartner wird die Bank nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache und deren Beseitigung unterstützen.

8.2 Die Bank übernimmt keine Verantwortung für Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs, insbesondere für

- Mängel, Fehler, Ausfälle oder Überlastungen des jeweiligen Zahlverfahrens (z.B. fehlerhafte Rückmeldung, fehlerhafte Zahlungsfreigabe);
- die fehlende Bonität eines Kunden des Vertragspartners oder des Anbieters des Zahlverfahrens;
- sonstige Leistungen Dritter, auch wenn die Bank insoweit als Vermittler tätig geworden ist, es sei denn, der Dritte ist Erfüllungsgehilfe der Bank;
- dauerhafte oder vorübergehende Einschränkungen der Leistungen der Bank, die diese aufgrund rechtlicher Vorgaben und Anforderungen vorzunehmen hat.

8.3 Weitere individuell zwischen der Bank und dem Vertragspartner vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

8.4 Kommt der Vertragspartner seinen Pflichten nicht nach, ist die Bank für dadurch verursachte Leistungsstörungen nicht verantwortlich.

Die Bank kann dem Vertragspartner den hieraus entstehenden Aufwand in Rechnung stellen; ggf. weitergehende Ansprüche der Bank bleiben unberührt.

8.5 Verletzt der Vertragspartner die Verpflichtung zur Mitwirkung an Systemaktualisierungen (vgl. Ziffer 5.1), ist die Bank berechtigt, bis zur erfolgten, notwendigen Systemaktualisierung ihre vertraglich geschuldeten Leistungen vollständig oder teilweise einzustellen.

8.6 Darüber hinaus haftet der Vertragspartner bei schuldhaftem Verhalten gegenüber der Bank auf Schadensersatz. Die zu ersetzenden Schäden schließen ggf. Vertragsstrafen ein, die die Anbieter der Zahlverfahren für den nicht vorschriftsgemäßen Betrieb von Terminals gegenüber der Bank geltend machen.

## 9. Rechtsmängel

9.1 Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Vertragspartner geltend, wonach die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen eine Verletzung von Rechten des Dritten darstellt, wird

der Vertragspartner die Bank hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Der Vertragspartner wird die gerichtliche und/oder außergerichtliche Abwehr der Ansprüche auf Kosten der Bank entweder durch die Bank vornehmen lassen oder entsprechend den Vorgaben der Bank vornehmen.

9.2 Wird rechtskräftig oder anderweitig mit Zustimmung der Bank festgestellt, dass die Leistungen tatsächlich die Rechte des Dritten verletzen, beseitigt die Bank die Rechtsverletzung und stellt dem Vertragspartner, die von ihm entstandenen Kosten und/oder Ansprüchen frei.

9.3 Die Bank hat im Fall einer auch nur behaupteten Rechtsverletzung außerdem das Recht, die Leistungen dergestalt zu modifizieren oder entsprechende Nutzungsrechte zu erwerben, dass die behauptete Schutzrechtsverletzung beseitigt wird.

9.4 Eine Freistellung ist gemäß Ziffer 9.2 ausgeschlossen, soweit der Rechtsmangel darauf beruht, dass der Vertragspartner oder ein Dritter, der nicht Erfüllungsgehilfe der Bank ist, in die Leistungen der Bank eingegriffen hat oder sie außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfanges eingesetzt wurden; oder soweit die Rechtsverletzung darauf zurückzuführen ist, dass die Bank eine Vorgabe des Vertragspartners umgesetzt hat, oder der Vertragspartner die Leistungen nicht entsprechend der Leistungsbeschreibung und der zugehörigen Dokumentation nutzt oder die Regularien der Betreiber der Zahlverfahren nicht einhält.

## 10. Haftung

10.1 Die Haftung der Bank für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für die Haftung der Bank im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

10.2 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet die Bank nur bei der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Servicevereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“). In diesen Fällen ist die Haftung der Bank auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit, vorbehaltlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen.

10.3 Der vertragstypische und vorhersehbare Schaden im Sinne der vorstehenden Ziffer

10.2 ist auf 10.000,- Euro je Schadensfall begrenzt.

10.4 Weitere individuell zwischen der Bank und dem Vertragspartner vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

10.5 Der Vertragspartner haftet bei schuldhaftem Verhalten gegenüber der Bank auf Schadensersatz. Die zu ersetzenden Schäden schließen ggf. Vertragsstrafen ein, die die Anbieter der Zahlverfahren für den nicht vorschriftsgemäßen Betrieb von Terminals gegenüber der Bank geltend machen.

10.6 Für Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängel gilt das gesetzliche Mängelgewährleistungsrecht mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens der Bank oder anderen, nicht abdingbaren gesetzlichen Regeln ein Jahr beträgt.

## 11. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

11.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung hat die Servicevereinbarung eine Mindestlaufzeit von 48 Monaten ab dem Datum der Freischaltung durch die Bank („Mindestlaufzeit“). Die Laufzeit verlängert sich automatisch (jeweils „Verlängerungszeitraum“) zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums um ein Jahr, wenn die Servicevereinbarung nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden.

11.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.3 Ein wichtiger Grund liegt für die Bank insbesondere dann vor, wenn

- a. die Bank nicht mehr über die für die Geschäftsausübung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse oder Zulassungen durch andere am Zahlungsverkehr Beteiligte verfügt, die für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind (es sei denn, sie hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt); in diesem Fall stehen dem Vertragspartner keine Schadensansprüche zu;
- b. der Vertragspartner für die Leistungserbringung durch die Bank erforderliche Mitwirkungshandlungen, z.B. Handlungen zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme am allgemeinen Netzbetrieb der Bank, trotz Mahnung nicht vornimmt;
- c. der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist und eine von der Bank gesetzte Nachfrist von mindestens vier Wochen fruchtlos verstrichen ist;
- d. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird;
- e. der Vertragspartner vorsätzlich oder fahrlässig Fehlfunktionen des Zahlungsverkehrs verursacht, z.B. durch Rückwirkungen vom Vertragspartner verwendeter Zusatzgeräte;
- f. der Vertragspartner rechtswidrige Leistungen bereithält oder anbietet.

11.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Beendigung der Servicevereinbarung sind sämtliche Unterlagen und Datenträger, die die Bank dem Vertragspartner überlassen hat, von diesem zurückzugeben. Auf Ziffer 2.3.2 (Rückgabe von Mietterminals) wird verwiesen. Hinweise der Bank im System des Vertragspartners sind unverzüglich zu entfernen.

11.5 Will der Vertragspartner den Vertrag auf einen Zeitpunkt vor Ende der Mindestlaufzeit beenden, ist die Bank zu einer einvernehmlichen Vertragsauflösung bereit, wenn der Vertragspartner eine angemessene Ablösesumme bezahlt. Als angemessene Ablösesumme gilt ohne weiteren Nachweis der Bank durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstehenden Nachteile ein Betrag von 50 % der kumulierten Terminalmiete bis zur nächstmöglichen ordentlichen Beendigung des Terminalmietvertrages, sofern der Terminalmietvertrag Netzdienstleistungen, Terminalmiete (ggf. mit SIM-Karte) und Terminalwartung umfasst. Hat der

Vertragspartner lediglich einen Vertrag über Netzdienstleistungen und Terminalwartung geschlossen, gilt als angemessene Ablösesumme ohne weiteren Nachweis der bei der Bank entstehenden Nachteile ein Betrag in Höhe von drei Monatspauschalen für Service. Eine Ablösesumme ist nicht zu bezahlen, wenn der Vertragspartner berechtigt war, den Vertrag auf den fraglichen Zeitpunkt aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen.

## 12. Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich für den Vertragszweck zu nutzen und Dritten die vertraulichen Informationen nur insoweit zukommen zu lassen, wie dies zur Durchführung des Vertrags notwendig ist. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für eine Dauer von zwei Jahren über die Beendigung des Vertrages bzw. den Abbruch der Vertragsverhandlungen hinaus. Sie gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe nachweislich der anderen Vertragspartei bekannt oder öffentlich bekannt waren und/oder nach Bekanntgabe der anderen Vertragspartei bekannt wurden, ohne dass dies auf einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung der empfangenen Vertragspartei beruht und/oder soweit die empfangene Vertragspartei nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen zur Weitergabe verpflichtet ist.

## 13. Datenschutz

### 13.1 Daten des Vertragspartners

13.1.1 Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung dieser Servicevereinbarung werden Auskunfteien, unter anderem die Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, und die Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss, der Bank auf deren Anfrage hin die in ihrer Datenbank zum Vertragspartner gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern die Bank ihr berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat. Eine Liste der relevanten Auskunfteien kann jederzeit bei der Bank eingeholt werden.

13.1.2 Die Bank kann Auskunfteien Daten über ihre gegen den Vertragspartner bestehenden fälligen Forderungen unter den Voraussetzungen des § 28a Abs. 1 S. 1 BDSG übermitteln. Eine Liste der relevanten Auskunfteien kann jederzeit bei der Bank eingeholt werden. Darüber hinaus kann die Bank den Auskunfteien auch Daten über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten übermitteln. Diese Daten dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Abs. 2) nur übermittelt werden, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Vertragspartners an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

13.1.3 Die Auskunfteien speichern und nutzen die erhaltenen Daten. Die Auskunfteien übermitteln die erhaltenen Daten an ihre Vertragspartner, um diesen Informationen zur Beurteilung der Bonität von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Vertragspartner der Auskunfteien sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferungen finanzielle Ausfallrisiken tragen. Soweit es sich bei den Daten um personenbezogene Daten handelt, stellen die Auskunfteien diese nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein.

13.2 Information der Kunden des Vertragspartners und Einholung datenschutzrechtlicher Einwilligungen der Kunden des Vertragspartners

13.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zu beachten und die über die Kunden des Vertragspartners erhobenen und verarbeiteten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter angemessen zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung oder im Rahmen gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu nutzen.

13.2.2 Der Vertragspartner hat seine Kunden rechtzeitig – d.h. vor der Einleitung des Bestellvorgangs – über die Nutzungen ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten und rechtswirksame Einwilligungen hierfür einzuholen, soweit kein gesetzlicher Rechtfertigungsstatbestand eingreift. Der Vertragspartner wird die Bank von Ansprüchen seiner Kunden auf Grundlage der Verletzung dieser Ziffer freistellen. Insbesondere wird der Vertragspartner bei Durchführung des Zahlverfahrens SEPA ELV Plus den von der Bank vorgegebenen Bontext verwenden (vgl. Ziffer 3.4).

13.3 Stellt der Vertragspartner fest, oder hat er den Verdacht, dass bei ihm gespeicherte Daten von Karteninhabern, Kartentransaktionen oder Kartendaten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat er die Bank unverzüglich hierüber zu unterrichten und in Absprache mit der Bank die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. § 42a BDSG gilt insoweit ergänzend zwischen den Parteien.

### 14. Sonstiges

14.1 Die Bank ist berechtigt, diesen Vertrag auf verbundene Unternehmen der Bank i.S.d. § 15 Aktiengesetz zu übertragen.

14.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Durch E-Mail wird die Schriftform nicht gewahrt.

14.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

14.4 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Karlsruhe. Die Bank kann den Erfüllungsort jederzeit verlegen, sofern dies keine Auswirkungen auf die geschuldeten Leistungen hat.